Probleme des Konkursverfahrens Übungen FS 14

Prof. Isaak Meier

Anwendungsbereich des summarischen Verfahrens

SchKG 231

- ¹ Das Konkursamt beantragt dem Konkursgericht das summarische Verfahren, wenn es feststellt, dass:
- aus dem Erlös der inventarisierten Vermögenswerte die Kosten des ordentlichen Konkursverfahrens voraussichtlich nicht gedeckt werden können; oder
- 2. die Verhältnisse einfach sind.

² Teilt das Gericht die Ansicht des Konkursamtes, so wird der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und für die voraussichtlich ungedeckten Kosten hinreichende Sicherheit leistet.

Pro/contra summarisches Verfahren und ordentliches Verfahren

	Ordentliches Verfahren	Summarisches Verfahren
Pro	Ausseramtliche Konkursverwaltung Weitergehende Gläubigerrechte	Kostengünstig Flexibleres Verfahren
Contra	Hohe Kosten Zeitdauer	Keine ausseramtliche Konkursverwaltung Geringere Einflussnahme der Gläubiger

Einbezug der Gläubiger, soweit dies «wünschenswert» ist

SchKG 231:

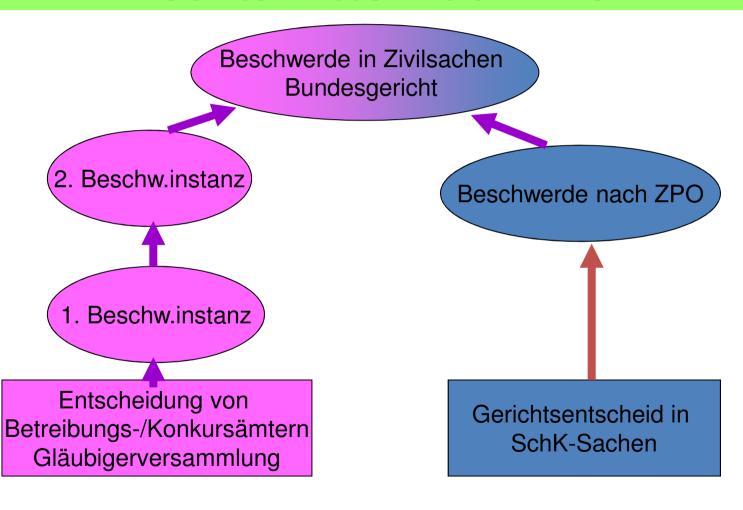
(Abs. 3) Das summarische Konkursverfahren wird nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren durchgeführt, vorbehältlich folgender Ausnahmen:

1. Gläubigerversammlungen werden in der Regel nicht einberufen. Erscheint jedoch aufgrund besonderer Umstände eine Anhörung der Gläubiger als wünschenswert, so kann das Konkursamt diese zu einer Versammlung einladen oder einen Gläubigerbeschluss auf dem Zirkularweg herbeiführen.»

Zwingende Anhörung nach Lehre und Praxis:

- Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen durch die Masse und Abtretungen nach SchKG 260
- Bei Aussonderungsansprüchen muss dies lediglich in «wichtigen Fällen» erfolgen (KOV 49).
- Recht zum höheren Angebot der Gläubiger nach SchKG 256

Beschwerde versus Rechtsmittel nach ZPO



Voraussetzungen für die Zulässigkeit der SchK-Beschwerde

- Anfechtungsobjekt: Verfügung eines SchK-Organs.
- Keine vorgehende gerichtliche Klage (vgl. SchKG 17).
- Beschwerdelegitimation: Gläubiger/Schuldner oder betroffener Dritter.
- Beschwerdefrist: 10 Tage oder Fall der Nichtigkeit.

Konkurrenz Klage und Rechtsmittel Echte Konkurrenz

Beschwerde versus Rechtsvorschlag

- **Beschwerde** betr. alle Fragen, welche umfassend zu prüfen sind: Parteifähigkeit, Betreibungsfähigkeit, örtliche und sachliche Zuständigkeit und Formgültigkeit des Betreibungsbegehrens.
- Wegen **Bestand und Höhe der Forderung** ist demgegenüber **Rechtsvorschlag** zu erheben.

Anfechtung des Kollokationsplans Allgemeines

 Kollokationsklage f
 ür Zulassung der Forderung im Umfang und Rang

Beschwerde für formelle Mängel

 Auflage und Veröffentlichung des Kollokationsplans

Beschwerdegründe

	Kantonale Aufsichtsbehörden	Bundesgericht
Gesetzesverletzung	Umfassende Überprüfung	Lediglich Verletzungen von Bundesrecht (Gesetzesrecht, Verfassungsrecht etc.) Kantonales Recht nur auf Willkür
Rechtsverweigerung/ Rechtsverzögerung	Umfassende Überprüfung	Umfassende Überprüfung
Unangemessenheit	Umfassende Überprüfung	Grundsätzlich keine Ermessenskontrolle

Beschwerde gegen Entscheidungen der Konkursorgane

Konkursamt	Gegen alle Verfügungen
Gläubigerversammlung	Erste Gläubigerversammlung 5 Tage Frist. Gläubiger unbeschränkt. Schuldner nur betreffend Gesetzesverletzungen. Zweite Gläubigerversammlung Allgemein keine Überprüfung der Unangemessenheit!
Konkursverwaltung	Gegen alle Verfügungen
Gläubigeraussschuss	Umstritten: h.M. eher zulässig.

Zeitpunkt der Verwertung (ordentliches Verfahren)

- Konkursamt (243 II): Dringlichkeitsverkauf
- Erste Gläubigerversammlung (238): Entscheide, welche keinen Aufschub gestatten.
- Konkursverwaltung (243 II): Dringlichkeitsverkauf
- Zweite Gläubigerversammlung: Reguläre Entscheidung über Verwertung (243 III).

Freihandverkauf

- Rechtsnatur: Freihandverkaufsverfügung
- Anfechtung ebenfalls ausschliesslich mit Beschwerde.
- Anfechtungsgründe:
- Fehlende Voraussetzung für Freihandverkauf
- Willensmängel

Steigerung: Anfechtung

- Beschwerde SchKG 132a; OR 230 II
- Frist: 10 Tage ab Kenntnis von Verwertung bzw. ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes.
- Anfechtungsgründe:
- Formelle Mängel, nicht rechtzeitige Ankündigung
- Einwirkung auf die Steigerung gegen die guten Sitten
- Willensmängel in beschränktem Rahmen!!!!